



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1987

Nummer 57

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr 9. 7. 1987 RdErl. – Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB – Berg 1986 –); Vordrucke Bergbau Landschaftsverband Rheinland 27. 8. 1987 Bek. – 10. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland <hr/>	1399 1414

II.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB – Berg 1986 –) Vordrucke Bergbau

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 9. 7. 1987 – IV A 3 – 2110 – 720/87

Die bei der Förderung von Maßnahmen der Modernisierung mit Mitteln des Treuhandvermögens des Bundes (Nummer 6 WFB – Berg 1986 –, RdErl. v. 8. 11. 1986 – SMBL. NW. 2370 –) zu verwendenden Vordrucke werden hiermit bekanntgegeben.

Anlagen

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983) – Vordrucke Bergbau –“ v. 22. 8. 1983 (MBI. NW. S. 1955) wird aufgehoben.



**Antrag
auf Förderung der Modernisierung und Instandsetzung aus Mitteln
des Treuhandvermögens des Bundes**

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen

An _____

 in _____

 den _____

Eingangsstempel

Antragsteller/-in

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

<input type="checkbox"/> Grundbuch	<input type="checkbox"/> Erbbaugrundbuch
des Amtsgerichtes	für
Blatt	Gemarkung
Flur	Flurstück(e)
Standort der nächstgelegenen Betriebsstätte(n) des Bergbaus:	

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt werden für Modernisierungsmaßnahmen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau beantragt:

Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung

_____ DM

Darlehen zur Eckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung und
Instandhaltung (Aufwendungsdarlehen)
– 1. Jahresbetrag –

_____ DM

Es werden/wurden Zuwendungen des Landes für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen beantragt

B. Beschreibung der Maßnahme

1. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

Lfd. Nr.	Art der förderungsfähigen Maßnahmen	Kosten lt. Voranschlag – volle DM –
1	Bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen (welche?)	
2	Bauliche Maßnahmen, die die allg. Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern (welche?)	
3	Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (welche?)	
4	Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen (welche?)	
5	Zwischensumme	
6	Sonstige, nicht förderbare Maßnahmen	
7	Mit Landesmitteln geförderte städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen (welche?)	
8	Gesamtkosten	

2. Die Wirtschaftseinheit umfaßt insgesamt Wohnungen, davon sind in folgenden Wohnungen förderungsfähige Maßnahmen beabsichtigt (ggf. auf besonderem Blatt ergänzen), die mit Bundestreuhandmitteln gefördert werden sollen:

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude und Name des Mieters	Art der förde- rfähigen Maßnahmen gem. B. 1., lfd. Nrn. 1-4	Wohnfläche qm	Kosten		Nur bei Miet- u. Gen.-Wohnung	
				der Maßnahme DM	je qm DM	Miete DM/qm	voraussichtliche Mieterhöhung DM/qm
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
insgesamt:							

C. Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten (Blatt 2 unten) werden wie folgt finanziert:

1 Dinglich gesicherte Fremdmittel

1.1 Darlehen d _____

Zinssatz: _____ %. Tilgung: _____ %. Auszahlung: _____ %

- DM -

1.2 Darlehen d _____

Zinssatz: _____ %. Tilgung: _____ %. Auszahlung: _____ %

2 Sonstige Fremdmittel

2.1 Darlehen d _____

Zinssatz: _____ %. Tilgung: _____ %. Auszahlung: _____ %

2.2 beantragtes Darlehen zur Deckung der Kosten

- nachrichtlich -

2.3 Zuwendungen des Landes für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen

3 Eigenleistungen Bargeld und Guthaben DM _____

Arbeitsleistungen:
(Selbsthilfeleistungen) DM _____

Sachleistungen DM _____

Finanzierungsmittel insgesamt

D. Gebäudebeschreibung

1. Jahr der Fertigstellung des Gebäudes _____

2. Eigenheim Eigentumswohnung Miet- und Genossenschaftswohnungen

3. Es handelt sich um preisgebundenen Wohnraum ja nein

4. Ausstattung des Gebäudes vor Durchführung der Maßnahme

	ja	nein		ja	nein
Kanalanschluß vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	WC in der Wohnung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sammelheizung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wohnungsabschluß vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bad/Duschraum vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kochraum mit Spülbecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Anschluß für einen Herd vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Geschütztes Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Lage im Denkmalbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Für die in diesem Antrag genannten Wohnungen sind bereits

am _____ von _____

Aktenzeichen _____

Mittel zur Förderung des Um- und Ausbaues/der Modernisierung/der Instandsetzung bewilligt worden
(Bundes- und Landesmittel)

E. Kontoerklärung

Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung bewilligter Mittel auf mein/unser

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

F. Hinweis

Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1986)
- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau
- WFB – Berg 1986 -

Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74).

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

G. Erklärungen

Ich erkläre, daß

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
2. ich zur Durchführung der Maßnahme einen Zeitraum von _____ Monaten benötige;
3. ich zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt bin; berechtigt bin und dies bei den Ausgaben berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
4. für die in diesem Antrag genannten baulichen Maßnahmen keine Mittel nach dem Zweiten Wohnungsbaugetz bzw. den Modernisierungsprogrammen des Landes beantragt wurden und werden;
5. die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;
6. ich mit der Erhebung der mit diesem Antrag abgefragten personenbezogenen Daten einverstanden bin.
7. – bei Miet- und Genossenschaftswohnungen –
die Wohnungen nach ihrer Lage zu den Betriebsstätten des Bergbaus für die Wohnraumversorgung der sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus benötigt werden und
der überwiegende Teil (mindestens 80 v.H.) derjenigen Wohnungen, für deren Modernisierung Fördermittel beantragt werden (Förderungsabschnitt), im Zeitpunkt der Schlußabrechnung von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau bewohnt werden.

Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde und der Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über vorhandenes Eigenkapital vorzulegen und zu gestatten, die etwa für erforderlich gehaltenen Auskünfte bei Kreditinstituten und Behörden, insbesondere bei den Finanzbehörden, über meine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit einzuholen; die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Behörden oder Dritte wird hiermit erteilt.

H. Anlagen

Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
ggf. Bescheinigung des Herstellers, daß für die vorgesehenen Fenster und Fenstertüren ein Schalldämmaß von 40 dB nachgewiesen ist (vgl. Erläuterungen zur Antragstellung).
2. – bei eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen –
– Bescheinigung über die Wohnungsberechtigung gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a) BergArbWoBauG Einkommensnachweis oder Nachweis über Lage im Denkmalbereich/geschütztes Denkmal.

Die Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten.

Unterschriften aller Antragsteller/-innen

**Bewilligungsbehörde**

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Az.: _____

An

Name
Strasse und Nr.
PLZ und Ort

Betr.: Förderungsobjekt

Strasse und Nr.
PLZ und Ort
Ihr Antrag vom

BewilligungsbescheidBesch.
Nr./Jahr _____ /Gemeindeschlüsselzahl _____
_____, den _____**A.**

Auf Ihren vorbezeichneten und beigefügten Antrag wird Ihnen hiermit eine Zuwendung bewilligt für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugunsten von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau

	Pos.-Nr.	bewilligte Mittel - volle DM -	fördertfähige Gesamtkosten - volle DM -
Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung			
Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung und Instandsetzung (Aufwendungsdarlehen) - jährlich	DM -		

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung zu fördertfähigen Gesamtkosten (Beträge siehe Seite 1) als Darlehen und nach Maßgabe der geltenden Fassung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen gewährt:

- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) -
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1986)
- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB - Berg 1986 -

B.

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel sind bestimmt zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die in Abschnitt B des Antrages aufgeführten Wohnungen in

- einem eigengenutzten Eigenheim,
- einer eigengenutzten Eigentumswohnung,
- Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Zahl der Wohnungen _____

C. Bedingungen und Auflagen

- 1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
- 2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und Ihre Eigenleistung sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 3 Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Antrag veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung. Unterschreitet nach der Ermäßigung die Zuwendung (Gesamtverpflichtung) den Betrag von 2400 DM je Wohnung, so wird der Bewilligungsbescheid insoweit aufgehoben.
- 5 Die Aufträge zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind unverzüglich zu vergeben; dabei ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.
- 6 Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn
 - Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, im Falle der Veräußerung den Abschluß des notariellen Kaufvertrages innerhalb von zwei Wochen unter Beifügung einer Abschrift des Kaufvertrages der Bewilligungsbehörde anzugeben.
- 7 Bis zum _____ ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (3fach) nach vorgeschriebenem Muster mit Rechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen.
- 8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 9 Sie haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Kostennachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 10 Der Bewilligungsbehörde, der Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau und dem Bundesrechnungshof ist zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die örtliche Erhebung ist zuzulassen, Auskünfte sind zu erteilen und Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.
- 11 Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, ist von dieser der Kostennachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 12 Notwendige Instandsetzungen sind durchzuführen.
- 13 Mit der Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau ist ein Darlehensvertrag abzuschließen.
- 14 Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 BergArbWoBauG besteht für die Dauer der planmäßigen Tilgung der zu gewährenden Darlehen. Für den Fall der freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung gilt die Zweckbindung bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgsungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären (Nachwirkungsfrist).
Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 2 BergArbWoBauG besteht für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung.
- 15 Der geförderte Wohnraum ist während des Zeitraumes der Zweckbindung nach Nr. 14 nur zu Wohnzwecken zu verwenden. Zum Zeitpunkt der Schlußabrechnung (Kostennachweis) haben Sie nachzuweisen, daß der überwiegende Teil (mindestens 80 v. H.) derjenigen Mietwohnungen, für deren Modernisierung Fördermittel beantragt werden (Förderabschnitt), von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau bewohnt werden.
- 16 Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen kann die Miete nach der Modernisierung wie folgt erhöht werden (– Unzutreffendes ist zu streichen –):
 - 16.1 Miete für mit Treuhandmitteln geförderte Bergarbeiterwohnungen
Sie sind verpflichtet, nach Abschluß der Modernisierung Einzelmieten von höchstens 5,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete zu fordern oder zu vereinbaren, die
 - a) wegen der Modernisierung um nicht mehr als 2.– Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht wird,
 - b) einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung 5,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigt und
 - c) einschließlich der Umlage der Betriebskosten im Sinne des § 27 II. BV 6,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigt; ausgenommen sind hierbei:
 1. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme sowie
 2. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgung
 im Sinne der Nummern 4.5 und 6 der Anlage 3 zur II. BV.
Außerdem sind Sie verpflichtet,
 - a) eine weitere Erhöhung der Einzelmiete wegen der Modernisierung während der Dauer der Zweckbindung nach Nr. 14 nicht vorzunehmen,
 - b) nach Ablauf der gesetzlichen Preisbindung während der Dauer der Zweckbindung nur eine Einzelmiete zu fordern oder zu vereinbaren, die nach den Vorschriften des II. WoBauG, des WoBindG, der II. BV und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist.

Soweit eine preisrechtlich zulässige Erhöhung der Einzelmiete ausgeschlossen ist, steht Ihnen das Recht zur Erhöhung nicht zu (§ 10 Abs. 4 WoBindG und § 1 Satz 3 Miethöhegesetz). Preisrechtlich zulässige Mieterhöhungen bleiben unberührt.

16.2 Miete für mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln des Landes geförderte preisgebundene Wohnungen

Sie sind verpflichtet, bei diesen Wohnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren über die Beendigung der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ hinaus – längstens bis zum 31. 12. 2005 – nur eine Einzelmiete zu fordern, oder zu vereinbaren, die

- nach den preisrechtlichen Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist,
- wegen der Modernisierung um nicht mehr als 2,00 DM/qm Wohnfläche monatlich erhöht wird,
- einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung 5,50 DM/qm Wohnfläche monatlich nicht übersteigt und
- einschließlich der Umlage der Betriebskosten im Sinne des § 27 II. BV 7,00 DM/qm Wohnfläche monatlich nicht übersteigt; ausgenommen sind jedoch im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 der Anlage 3 zur II. BV
 - Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme,
 - Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgung.

Zulässig sind Mieterhöhungen

- aufgrund von Erhöhungen der Kapitalkosten für solche Fremdmittel, die der Deckung der Gesamtkosten – ohne Kosten der Modernisierung – dienen (§ 23 Abs. 1 und 4 II. BV),
- aufgrund weiterer Modernisierungen, soweit dadurch die o. g. Mietbeträge nicht überschritten werden.

Die Erhebung von Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen neben der Einzelmiete nach den preisrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Ausgeschlossen sind jedoch Zuschläge neben der Einzelmiete wegen weiterer Modernisierungen, soweit die Einzelmiete zuzüglich dieser Zuschläge die o. g. Mietbeträge übersteigt.

16.3 Miete für nicht preisgebundene Wohnungen

Sie sind verpflichtet, nach Abschluß der Modernisierung

- nur eine Miete von höchstens 5,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu fordern oder zu vereinbaren, die sich zusammensetzt aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 Miethöhegesetz, höchstens jedoch von 2.– Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,
- im Falle der Berechnung des Erhöhungsbetrages bei der Feststellung der Zinsermäßigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Miethöhegesetz mindestens einen Zinssatz von 8,5 v. H. als marktüblichen Zins für erststellige Hypotheken zugrunde zu legen und
- eine Umlage der Betriebskosten im Sinne von § 27 II. BV und deren Erhöhung (§ 4 Miethöhegesetz) nur insoweit zu fordern oder zu vereinbaren, als ein Mietbetrag von 7.– Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht überschritten wird; ausgenommen jedoch
 - die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme sowie
 - die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgung
 im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 der Anlage 3 der II. BV.

Außerdem sind Sie verpflichtet, eine weitere Erhöhung des Mietzinses nach §§ 2 oder 3 Miethöhegesetz wegen der Modernisierung während der Dauer der Zweckbindung nach Nr. 14 nicht vorzunehmen.

Soweit Mieterhöhungen ausgeschlossen sind, steht Ihnen das Recht zur Mieterhöhung nicht zu (§ 1 Satz 3 Miethöhegesetz).

- In Höhe des unter Abschnitt A bewilligten Darlehens haben Sie nach Maßgabe des noch abzuschließenden Darlehensvertrages eine Hypothek an rangbereiter Stelle zu bestellen.
- Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

D. Hinweise und Erläuterungen

- Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - das Förderungsobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung veräußert wird und nicht mehr zu Wohnzwecken verwendet wird,
 - die Mietpreisbindung nicht eingehalten wird.
- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Sie Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen.
- Aufgrund des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde entweder eine Bestätigung oder einen Änderungsbescheid oder einen Aufhebungsbescheid.
- Die mit dem Kostennachweis vorgelegten Belege erhalten einen Prüfvermerk mit dem Inhalt, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde, die Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau oder den Bundesrechnungshof anerkannt werden.

5. Die Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau zahlt die Mittel erst nach Vorlage der Bestätigung bzw. des Änderungsbescheides sowie ggf. nach Abschluß des Darlehensvertrages im Rahmen verfügbarer Treuhandmittel (vgl. Abschnitt A dieses Bescheides) auf das im Antrag angegebene Konto aus.

L.S.

Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieses Bescheids erhalten:

- der Antragsteller/die Antragstellerin
- die Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau nebst einer Abschrift des Antrages – einfach –
- die zuständige Stelle: Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung in _____
– nur bei Wohnungen, die unter Inanspruchnahme von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln des Landes errichtet worden sind –
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nebst einer Abschrift des Antrages – einfach –

B. Zahlenmäßiger Nachweis

1.1 Aufstellung der aufgewendeten Kosten:

Beleg-Nr.	Empfänger der Zahlung	Tag der Zahlung	Rechnungsbetrag DM
Summe 1.1			

1.2 Aufstellung der erbrachten Arbeitsleistungen (Selbsthilfeleistungen):

Art und Umfang der Arbeitsleistung (Selbsthilfeleistung)	Wert – DM
Summe 1.2	
Gesamtbetrag (Summe 1.1 und 1.2)	

2 Endgültiger Finanzierungsplan:

Die Gesamtkosten wurden wie folgt finanziert:

2.1 Dinglich gesicherte Fremdmittel

2.1.1 Darlehen d _____

Zinssatz: _____ %, Tilgung: _____ %, Auszahlung: _____ %

2.1.2 Darlehen d _____

Zinssatz: _____ %, Tilgung: _____ %, Auszahlung: _____ %

2.2 Sonstige Fremdmittel

2.2.1 Darlehen d _____

Zinssatz: _____ %, Tilgung: _____ %, Auszahlung: _____ %

2.2.2 bewilligtes Darlehen zur Deckung der Kosten lt. Abschnitt A des Bewilligungsbescheides

2.2.3 Zuschüsse und Zuwendungen des Landes für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen

2.3 Eigenleistungen Bargeld und Guthaben: DM _____

Arbeitsleistungen: (Selbsthilfeleistungen) DM _____

Sachleistungen: DM _____

Finanzierungsmittel insgesamt:

Gesamtkosten lt. Antrag

3 Ich bin zum Vorsteuerabzug

- berechtigt und habe dies bei den Ausgaben berücksichtigt
(Preise ohne Umsatzsteuer)
- nicht berechtigt

Es wird bestätigt, daß

- a) Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides beachtet wurden,
- b) die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Kosten notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren ist,
- c) die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- d) die in diesem Kostennachweis gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Diesem Kostennachweis sind die Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise beigefügt.

Unterschriften

Vermerk der Bewilligungsbehörde

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Änderungen:

Ort	Datum	Bewilligungsbehörde
-----	-------	---------------------

**Bewilligungsbehörde**

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Az.: _____

An

Name
Straße und Nr.
PLZ und Ort

Betr.: Förderungsobjekt

Straße und Nr.
PLZ und Ort

Bezug: Bewilligungsbescheid

Kennz. _____ Besch. _____ vom _____

Kostennachweis vom _____

 Bestätigung **Änderungsbescheid**

über die nachgewiesenen Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

_____, den _____

 Bestätigung

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die durch den o.a. Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten der Modernisierung und Instandsetzung sind durch den vorgelegten Kostennachweis belegt.

 Änderungsbescheid

Der Kostennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich die nachstehenden Änderungen:

Die durch den o.a. Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten der Modernisierung und Instandsetzung sind nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ DM durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen und anerkennungsfähig.

Die Ihnen mit dem o.a. Bewilligungsbescheid bewilligten Mittel werden wegen Verringerung der förderungsfähigen Gesamtkosten/wegen erhöhter bzw. zusätzlicher anderer Finanzierungsmittel wie folgt gekürzt:

	Pos.-Nr.	endgültig bewilligte Mittel – volle DM –	Kürzungsbeträge – volle DM –
Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung			
Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung und Instandsetzung (Aufwendungsdarlehen) – jährlich	DM –		

Im übrigen bleiben die Bedingungen und Auflagen aus dem o. a. Bewilligungsbescheid unberührt.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der – mit dieser Bestätigung/diesem Änderungsbescheid endgültig festgesetzten – Mittel sind gegeben (vorbehaltlich des ggf. noch mit der Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau abzuschließenden Darlehensvertrages).

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise erhalten Sie mit einem Prüfvermerk versehen zurück. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Verpflichtung im Bewilligungsbescheid diese Belege noch wenigstens fünf Jahre nach Vorlage des Kosten- nachweises aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der anerkannte Kostennachweis ist beigefügt.

L. S.

Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieser Bestätigung/dieses Änderungsbescheides erhalten:

- der Antragsteller/die Antragstellerin nebst einem anerkannten Kostennachweis
- die Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau – einfach – nebst einem anerkannten Kostennachweis
- die Wohnungsbauförderungsanstalt – einfach – nebst einem anerkannten Kostennachweis
- die zuständige Stelle: Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung in _____
– nur bei Wohnungen, die unter Inanspruchnahme von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln des Landes errichtet worden sind –

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland 10. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
10. Tagung
auf Donnerstag, den 1. Oktober 1967, 10.00 Uhr,
nach Köln, Landeshaus, Eingangshalle Nord,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Neuwahl des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
der 8. Landschaftsversammlung Rheinland
4. Wahl des/der Landesrates/-rätin der Abteilung Allgemeine Verwaltung, Personal
5. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltspol und Anlagen für das Haushaltsjahr 1968
6. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Köln, den 27. August 1967

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- MBl NW. 1967 S. 1414.

Hauspreis dieser Nummer 4,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Biegel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 00/2 28 (0.00-12.35 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahrespreis 62,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar in vieren. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 12. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 12. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Hausbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 00/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Hauslieferungen gegen Vereinbarung des vorgenannten Bedrugs sind. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,50 auf das Postverschickungsporto Köln 66 10-357. (Der Verlag bietet, keine Postvertriebenen abweichen.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Werketzes nach Erscheinen der jeweiligen Ausgabe beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferstörungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Ausgabe als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hausstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Biegel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TBB Druckerei Schwanen-Biegel, Düsseldorf und Münster

ISSN 0177-3860